

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

## Beschluss

### Terminbestimmung

15 K 19/21

04.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **14.05.2025, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck, im Amtslindensaal, versteigert werden:

das im Grundbuch von Ritterhude Blatt 5690 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Ritterhude	4	106/16	Gebäude- und Freifläche, Amselweg 6	197

Der Sachverständige hat den Grundbesitz in seinem Gutachten wie folgt beschrieben: Doppelhaushälfte mit Teilkeller, EG und DG, Bj. 1955, 1977 umfassende Modernisierungsarbeiten, Wohnfl. gem. Bauakte 1955 im EG ca. 45 qm und im DG ca. 27 qm, Nutzfl. Keller gem. Bauakte 1955 ca. 20 qm, Ölzentralheizung gem. Angabe des Bewohners, Haus konnte nur eingeschränkt von innen besichtigt werden

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am: 02.07.2021

Verkehrswert: 175.000,00 €

**In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74a, 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des Verkehrswertes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de">www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de</a></b>
---